

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 16. Dezember 1949.

41/3

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Kopf und Genossen

an den Bundeskanzler,

betroffend die Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes und ihre Behebung.

Es ist eine allgemein bekannte, äusserst bedauernswerte Tatsache, daß der Verwaltungsgerichtshof infolge der sehr mangel- und fehlerhaften Verwaltung und des zu geringen Personalstandes seit Jahren so überlastet ist, dass er die bei ihm anhängigen Beschwerden nicht zu bewältigen vermag, daß die Rückstände ein noch nie dagewesenes Ausmass erreicht haben und daß die Erledigung von Beschwerden in der Regel mehrere Jahre auch in den dringendsten existenzgefährdeten Fällen dauert. Damit hört aber die Rechtschutzfunktion dieses hohen Gerichtes, das die Recht mässigkeit der Verwaltung sicherstellen soll, praktisch auf.

Ganz besonders krass tritt dieser Übelstand bei Säumnisbeschwerden (Art. 132 B.-VG. und § 27 WwGG.) zutage. Denn diese sollen ja Abhilfe gegen die Untätigkeit der Verwaltungsbehörden bringen und eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in der Sache selbst herbeiführen, wenn die oberste Instanz, die der Beschwerdeführer anzurufen rechtlich in der Lage war, nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Man sollte daher meinen, dass der Verwaltungsgerichtshof wenigstens in solchen Fällen binnen weiterer sechs Monate entscheidet. Selbst Säumnisbeschwerden bleiben jedoch beim Verwaltungsgerichtshof jahrelang unerledigt.

Als eines von vielen Beispielen sei auf die Säumnisbeschwerde des Gendarmerieoberstleutnants (Stand vom 13.3.1938) Wilhelm Kreuth verwiesen. Dieser wäre auf Grund seines Gesuches v. 30.8.1945 sowohl nach den Bestimmungen des § 4, Abs. 1 u. 5., als auch des § 6, Abs. 3, B.-ÜG., auf den Personalstand der Gendarmerie zu übernehmen. Der Herr Bundeskanzler selbst hat mit Erl. v. 18.7.1947, Zl. 49147 - 4/47 seine Übernahme auf den Personalstand der Gendarmerie genehmigt. Bis heute wurde er aber nicht übernommen. Er bekommt daher seit beinahe 5 Jahren weder den ihm gebührenden Gehalt noch einen solchen Ruhegenuss, während in der Zwischenzeit entgegen den Bestimmungen des Gendarmeriegesetzes Laien zu Gendarmerieobersten ernannt werden. Am 18.3.1948 hat Kreuth die Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof unter Zahl 406/48 eingereicht; sie ist bis heute unerledigt.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 16.12.1949

Vor 1938 bestanden unter ungleich günstigeren Verhältnissen beim damaligen Bundesgerichtshof 30 Richterposten. Noch im Jahre 1949 waren aber beim Verwaltungsgerichtshof nur 18 Richter tätig. Erst in allerletzter Zeit wurde der Personalstand auf 25 Richter erhöht, die aber die inzwischen angewachsenen enormen Rückstände neben den neu anfallenden Beschwerden nicht aufzuarbeiten vermögen.

Andererseits sind ganz hervorragende Verwaltungsrichter vorzeitig und ohne stichhaltigen gesetzlichen Grund in den Ruhestand versetzt worden. Diese könnten jederzeit, ohne besondere Mehrbelastung des Bundes, reaktiviert werden. Zu diesem Zwecke könnten Dienstposten aus der Personalreserve wenigstens vorübergehend dem Verwaltungsgerichtshof zugewiesen werden. Ferner wäre es möglich, im Zuge der Verwaltungsreform - wohl schon anlässlich der Auflösung der drei Ministerien - besonders qualifizierte Verwaltungsjuristen an den Verwaltungsgerichtshof zu berufen. Endlich würden durch eine allgemeine Abkürzung des Instanzenzuges die Ministerien von Berufungsentscheidungen weitgehend entlastet und dadurch weitere geschulte Kräfte und Dienstposten für den Verwaltungsgerichtshof frei, ohne daß hierdurch eine Vermehrung des gesamten Personalstandes des Bundes eintreten würde. (Vgl. hiezu Pfeifer, Abkürzung des Instanzenzuges und der Entscheidungsfrist, Österreichische Gemeindezeitung, 14.Jg.(1948), Nr.12, S.6.)

Die Unterzeichneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die

Anfrage:

- 1.) Ist der Herr Bundeskanzler geneigt, dafür zu sorgen, dass durch entsprechende personelle Massnahmen - ohne Neuaufnahme von Personal - der Verwaltungsgerichtshof instandgesetzt wird, seine verfassungsmäßige Aufgabe zu erfüllen und die Rückstände binnen kürzester Zeit aufzuarbeiten?
- 2.) Ist der Herr Bundeskanzler geneigt, dem Falle des Gendarmerieoberstleutnants Wilhelm Kreuth sein besonderes Augenmerk zuzuwenden und dafür zu sorgen, dass fachlich besonders geeignete Gendarmerieoffiziere, wie der genannte, stchonlich auf den neuen Personalstand der Gendarmerie übernommen werden?